

ArbeitundPflege-Partnerpflegedienste bilden einen wichtigen Baustein in der Versorgungskette und können mit zu einer besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und der gleichzeitigen Pflege von Angehörigen beitragen.

Dabei müssen die ArbeitundPflege-Partnerpflegedienste in der Lage sein, neben Beratungstätigkeiten und planmäßigen Pflegen, auch notfallmäßig eine Versorgung innerhalb kurzer Zeit sicher zu stellen.

Die ArbeitundPflege-Partnerpflegedienste repräsentieren ArbeitundPflege vor Ort.

Das Auswahlverfahren ist zweistufig angelegt:

1. Schritt: Bewerbung mittels Selbstauskunftsfragebogen

Der Fragebogen enthält neben den Stammdaten einige strukturelle Fragen zur Größe der Einrichtung, zum Leistungsangebot sowie zur Erreichbarkeit. Gerade die Größe der Einrichtung ist ein erstes Auswahlkriterium (**K.O.-Kriterium**). Wir gehen davon aus, dass nur Einrichtungen ab einer gewissen Größe über genügend Mitarbeiter verfügen, um auch bei einem pflegerischen Notfall (bspw. Pflegeperson fällt kurzfristig aus) schnell reagieren zu können. Die Mindestgröße umfasst zwei Positionen:

- Der Pflegedienst muss insgesamt in der Pflege und hauswirtschaftlichen Versorgung mindestens Mitarbeiter im (rechnerischen) Umfang von **zehn (10)** Vollzeitstellen sozialversicherungspflichtig beschäftigen.
- Davon müssen mindestens **fünf (5)** Vollzeitstellen Pflegefachkräfte (im Sinne SGB XI) sein.

2. Schritt: Prüfung der Einrichtung vor Ort

Sich bewerbende Einrichtungen die die erste Stufe erfolgreich genommen haben, werden dann an einem Tag vor Ort durch die Unternehmensberatung System & Praxis Andreas Heiber und/oder die Unternehmensberatung System & Praxis Gerd Nett geprüft. Grundlage sind die wesentlichen Inhalte der MDK-Prüfanleitung, aber es wird speziell auch die Organisationsstruktur sowie die Einsatzplanung geprüft.

Erst wenn auch diese Überprüfung erfolgreich war, wird der Einrichtung eine Partnerschaft als ArbeitundPflege-Partnerpflegedienst angeboten. Die Einrichtung erhält in jedem Fall, einen individuellen Bericht. Die Prüfung der Einrichtung vor Ort ist in jedem Fall kostenpflichtig.

Die Partnerschaft ist zeitlich befristet und wird verlängert, wenn sie nicht von einer Seite gekündigt wird. In regelmäßigen Abständen können im Rahmen der Qualitätssicherung weitere Prüfungen erfolgen, näheres regelt ein Partnerschaftsvertrag. Dieser regelt auch die gemeinsame Zusammenarbeit und benennt die Arbeitgeber/Firmen, für die der ArbeitundPflege-Partnerpflegedienst dann zuständig ist.



Andreas Heiber



Gerd Nett